Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 1/10. Januar 2014

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benutzung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult – und Christkindlmarktsatzung) vom 5. Dezember 2013 2

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Januar 2014 mit 21. Februar 2014
Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1655a
Oertelplatz,
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Hintermeierstraße (nördlich),
Lautenschlägerstraße (östlich),
Vesaliusstraße (südlich) und
Georg-Reismüller-Straße (östlich),
sowie Franz-Nißl-Straße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 859)
– allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Versorgungszentrum, Kindertageseinrichtung, öffentliche Grünfläche, Ausgleichsflächen, Verkehrsflächen – 4

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Januar 2014 mit 21. Februar 2014
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/31
S-Bahnlinie München – Herrsching (nördlich und südlich),
S-Bahnlinie München – Geltendorf (südlich),
Bundesautobahn A 99 West (östlich und westlich),
Neuaubing (westlich) – Freiham – Nord
– Wohnbaufläche, allgemeine Grünfläche – 5

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren
hier: Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.04.2003
Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
Hofmannstraße (beiderseits), Gmunder Straße (beiderseits), Baierbrunner Straße (westlich), Rupert-Mayer-Straße (südlich), Colmarer Straße (westlich), St.-Wendel-Straße (westlich), Siemensallee (nördlich), Gleisweilerstraße (östlich)
A) Bauleitplanung
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930 vom 09.04.2003 (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1930a)
B) Teilaufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1930 vom 09.04.2003 im Teilbereich des Flurstückes Nr. 290, Gemarkung Thalkirchen 5

Bauleitplanverfahren
hier: Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2072 vom 27.06.2012
Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2072a
Drygalski-Allee (östlich),
Boschetsrieder Straße (südlich),
Machtlfinger Straße / Perchtinger Straße (westlich),
Kistlerhofstraße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 918b) 6

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 10 Moosach
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087
Georg-Brauchle-Ring (südlich),
Zentrale des Abfallwirtschaftsbetriebs München (westlich und nördlich),
Münchner Technologiezentrum (nördlich und westlich),
Südteil des Agnes-Pockels-Bogens (nördlich),
Emmy-Noether-Straße (westlich),
Dachauer Straße (nördlich)
und Hanauer Straße (östlich)
– ehemaliges Gaswerksgelände Nordteil – Restbereiche –
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 233a, 1379 und 1927a)
und
Aufhebung der Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1927 6

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2088
Candidstraße (südlich),
Hellabrunner Straße (östlich),
Salierstraße (westlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10b)
– ehem. Osramgelände – 7

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/22
Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München – Rosenheim (südlich) 7

Amtsblatt_01.indd 1 07.01.14 12:45

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/30 Oertelplatz, Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Hintermeierstraße (nördlich), Lautenschlägerstraße (östlich), Vesaliusstraße (südlich) und Georg-Reismüller-Straße (östlich) sowie Franz-Nißl-Straße (westlich) 8

Bekanntmachung Planfeststellung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke in München; Planfeststellungsabschnitt PFA 3 neu – Planänderung –; – Erörterungstermin – 8

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2012 der Stadtgüter München 9

Bekanntmachung Hundesteuer 2014 9

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 10

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkinldlmarktsatzung) vom 5. Dezember 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 24.05.1978 (MüABI. S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2013 (MüABI. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die genauen Markttage werden im November des Vorjahres festgesetzt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht.“

2. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Christkindlmarkt beginnt alljährlich in der Woche vor dem ersten Adventssonntag. Der Christkindlmarkt dauert in der Regel 28 Tage. In den Jahren, in denen der Heilige Abend auf einen Samstag fällt, dauert der Markt 30 Tage. Der Christkindlmarkt endet immer am Heiligen Abend.“

3. § 4 wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:
„(6) Folgende Vorschriften zur Lebensmittelhygiene sind zu beachten: Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt werden. Dazu sind folgende wesentliche hygienische und bauliche Anforderungen an die Lebensmittelbereiche, die Gegenstände und Ausrüstungen, an den Umgang mit Lebensmitteln und an das Personal zu beachten:
   1. Herstellungs-, Lager- und Verkaufsbereiche müssen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und instand zu halten sind.
   2. Zum Reinigen der Arbeitsgeräte und Einrichtungen müssen entsprechende mit Warm- und Kaltwasserzufuhr ausgestattete Vorrichtungen vorhanden sein.
   3. Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten und müssen angemessene, saubere Kleidung tragen.
   4. Bei der Herstellung und Behandlung von offenen Speisen ist für das beschäftigte Personal saubere Schutzkleidung (einschl. Kopfbedeckung) erforderlich.
   5. Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, sind entsprechend ihrer Beschäftigung rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene zu schulen.
   6. Alle Personen (auch Spüler), die mit Lebensmitteln unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommen, müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung des Gesundheitsamtes bzw. eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes über eine entsprechende Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 42, 43 IfSG) oder im Besitz eines nach dem ehemals geltenden Bundesseuchengesetz (§§ 17, 18 BSeuchG) ausgefertigten Gesundheitszeugnisses sein. Diese Bescheinigung bzw. dieses Zeugnis ist erforderlich für das Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen von:
      a) Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
      b) Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
      c) Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
      d) Eiprodukte
      e) Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
      f) Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
      g) Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Majonäsen, andere emulgierte Saucen.
      Die Bescheinigung bzw. das Gesundheitszeugnis ist an der entsprechenden Betriebsstelle (Arbeitsstelle) verfügbar zu halten und der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
   7. Für das Personal müssen Toiletten mit Einrichtungen zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände zur Verfügung stehen. Das Personal ist in geeigneter Form über den Standort und die Nutzung der Personaltoiletten zu informieren."

4. In § 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Marktes“ die Worte „(spätestens jedoch 1 Woche vor Aufbaubeginn)“ eingefügt sowie die Worte „Art. 85 Abs. 5 Bayerische Bauordnung“ durch „Art. 72 Abs. 5 Bayerische Bauordnung“ und die Angabe „30 qm“ durch „75 qm“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:
„Die in den Zulassungsbedingungen zu den Auer Dulten und zum Münchner Christkindlmarkt aufgeführten aktuellen Informationen zur Stromversorgung sind zu beachten.“

6. § 10 erhält folgende neue Fassung:
(1) Die allgemein gültigen Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sowie die folgenden Brandschutzauflagen sind zu beachten.

(2) Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Branddirektion

Amtsblatt_01.indd 2 07.01.14 12:45

in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen.

Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes/Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes „G“ auf gelbem Grund).
Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Sicherheitsschlauch oder fest verlegte Leitung auszuführen. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage (Dichtigkeitsprüfung) muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Leistungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen	Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2 Jahre
Sicherheits-Gasschlauchleitung mit Steckverbindung (Gassteckdose)		2 Jahre
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen		2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)		für eine Aufstellung

Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 (Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV) und die TRG 280 (veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt – BArbBl.) anzuwenden.

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt 2 x 11 kg.

(3) Flüssiggasanlagen in Wohnwagen müssen eine gültige Prüfung nach DVGW-G607 (Arbeitsblatt G607 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.) besitzen.

(4) Heizanlagen, Feuerstätten und Flüssiggasanlagen bedürfen vor Inbetriebnahme grundsätzlich einer Abnahme durch die Branddirektion.

(5) Verpackungsmaterial aller Art darf außerhalb von Buden und Ständen nicht gelagert werden.

(6) Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.

(7) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz sind ausschließlich im frischen Zustand zu verwenden.

(8) Leichtentflammbare Baustoffe wie Papier, Stroh-, Bast- oder Schilfmatten dürfen nicht verwendet werden.

(9) Bei jedem Verkaufswagen, Imbissstand oder sonstigem Betrieb ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 (Beuth Verlag, Berlin) oder DIN 14406 (Beuth Verlag, Berlin) gut sichtbar und jederzeit griffbereit vorzuhalten (Löschmittelmenge mindestens 6 kg bzw. 6 l).

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 (Beuth Verlag, Berlin) für die Brandklasse F (Fettbrand-Feuerlöscher) mit 6 l Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten. Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten; dies gilt auch, wenn mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte die Fettgesamtmenge von 50 l überschreiten und mit einer Brandübertragung zwischen den Fritteusen gerechnet werden muss.

Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).“

7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Folgende Verkaufszeiten und Betriebszeiten sind einzuhalten:
a) Verkaufszeiten
(täglich, außer während der Jakobidult an einem Tag bis 23.00 Uhr)

Mai- und Jakobidult	10.00–20.00 Uhr
Kirchweihdult	10.00–19.00 Uhr

Christkindlmarkt

Montag – Samstag	Sonntag	Heiliger Abend
10.00–21.00 Uhr	10.00–20.00 Uhr	10.00–14.00 Uhr

b) Betriebszeiten
(täglich, außer während der Jakobidult an einem Tag bis 23.00 Uhr)

Mai- und Jakobidult	10.30–20.00 Uhr
Kirchweihdult	10.30–19.00 Uhr
Christkindlmarkt	——————— “

8. § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„An jedem Standplatz sind Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname bzw. Firmenname des Geschäftsinhabers in deutlicher Schrift anzubringen. Die vom Veranstalter ausgegebenen Hausnummernschilder sind gut sichtbar am Stand anzubringen.“

9. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zweck“ die Worte „(insbesondere auch die Sammlung von Unterschriften auf Unterschriftenlisten) sowie politische Aktionen“ eingefügt.

10. In § 14 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Den Besuchern sowie den Beschickern der Auer Dulten und des Christkindlmarktes und dem von den Beschickern angestellten Personal ist auf dem Marktplatz nicht erlaubt
a) das Beschädigen, Bekleben, Beschriften oder Bemalen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen;
b) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
c) das Betteln in jeglicher Form;
d) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial zu verteilen.“

11. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Referat für Arbeit und Wirtschaft“ die Worte „Tourismusamt, Postfach, 80313 München“ durch „Sachgebiet Veranstaltungen, Herzog-Wilhelm-Str. 15, 80331 München“ ersetzt sowie die Worte „oder Tourismusamt“ durch „oder Referat für Arbeit und Wirtschaft“ ersetzt.

Amtsblatt_01.indd 3 07.01.14 12:45

12. In § 19 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 13a. eingefügt:
„13a. entgegen § 14 Abs. 1 Sammlungen oder politische Aktionen auf dem Marktbereich durchführt."

13. In § 19 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 16. eingefügt:
„16. entgegen§ 14 Abs. 6
a) den Marktplatz beschädigt, beklebt, beschriftet oder bemalt;
b) die Notdurft außerhalb der Toiletten verrichtet;
c) bettelt;
d) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen äußert oder verbreitet, durch Äußerungen oder Gesten Bevölkerungsgruppen diskriminiert oder
e) rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial verteilt."

14. In § 19 Abs. 1 wird die bisherige Ziffer 16 zu Ziffer 17.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2013 beschlossen.

München, 5. Dezember 2013 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Januar 2014 mit 21. Februar 2014

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

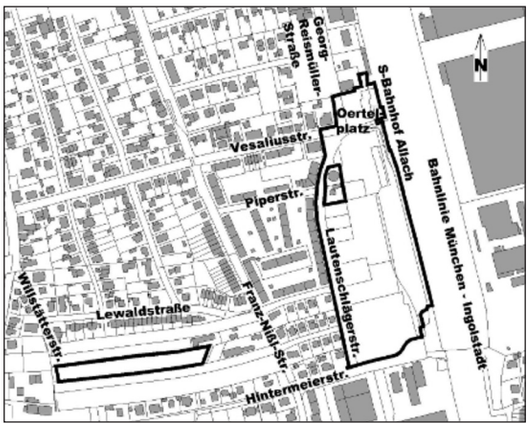

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1655a
Oertelplatz,
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Hintermeierstraße (nördlich),
Lautenschlägerstraße (östlich),
Vesaliusstraße (südlich) und
Georg-Reismüller-Straße (östlich)
sowie Franz-Nißl-Straße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 859)
– allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Versorgungszentrum, Kindertageseinrichtung, öffentliche Grünfläche, Ausgleichsflächen, Verkehrsflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 21. Januar 2014 mit 21. Februar 2014,** Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zum Schutzgut Mensch (erschütterungstechnische Untersuchung, Untersuchung elektrische und magnetische Felder, verkehrstechnische Untersuchung, schalltechnische Untersuchungen, Verschattungsstudie), zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, faunistische und floristische Bestandserhebung), zu den Schutzgütern Boden und Wasser (abfalltechnische Detailuntersuchung) sowie Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/***auslegung*** zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 18. Dezember 2013 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Januar 2014 mit 21. Februar 2014

Amtsblatt_01.indd 4 07.01.14 12:45

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

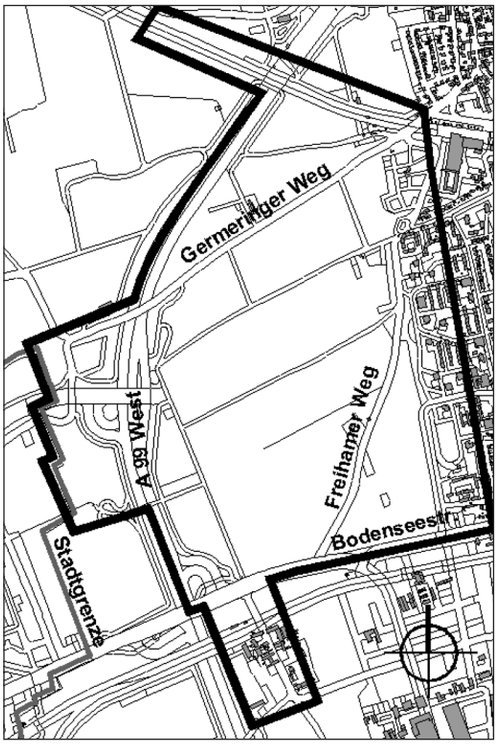

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/31
S-Bahnlinie München – Herrsching (nördlich und südlich),
S-Bahnlinie München – Geltendorf (südlich),
Bundesautobahn A 99 West (östlich und westlich),
Neuaubing (westlich) – Freiham – Nord
– Wohnbaufläche, allgemeine Grünfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 21. Januar 2014 mit 21. Februar 2014,** Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch (schalltechnische Untersuchung, erschütterungs-technische Untersuchung, Untersuchung der elektrischen und magnetischen Felder, Verkehrsgutachten, Belichtungs- und Besonnungsuntersuchung), Tiere, Pflanzen und Lebensräume (Kartierung der Zauneidechse entlang der S-Bahnstrecke S 4, Konzept zur Kompensation von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, Zwischenbericht zu den Untersuchungen zu den artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der lokalen Feldlerchenpopulation, naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Überprüfung einer Biotop-Verdachtsfläche gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz), Boden, Wasser (Gutachten zur Versickerung, Verdunstung und Grundwasserneubildung, Auswirkungen auf das Grundwasser), Luft und Klima (Gutachten zu Klima, Lufthygiene und Windkomfort), Landschafts- und Ortsbild (Voruntersuchung zur Stadtbildverträglichkeit) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/***auslegung*** zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme **wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 19. Dezember 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren
hier: Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.04.2003

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

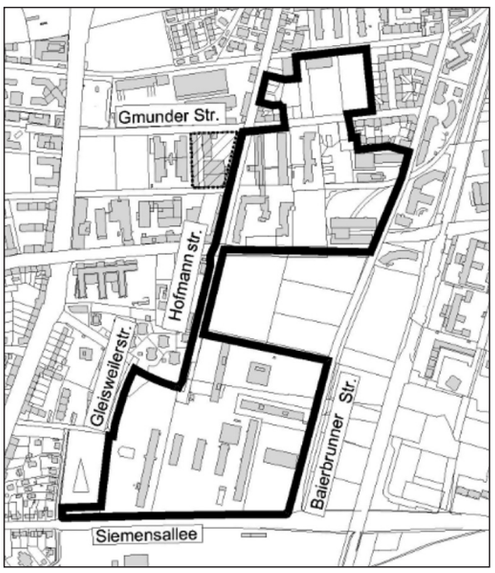

Hofmannstraße (beiderseits), Gmunder Straße (beiderseits), Baierbrunner Straße (westlich), Rupert-Mayer-Straße (südlich), Colmarer Straße (westlich), St.-Wendel-Straße (westlich), Siemensallee (nördlich), Gleisweilerstraße (östlich)

A) Bauleitplanung
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930 vom 09.04.2003 (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1930a)

Amtsblatt_01.indd 5 07.01.14 12:45

B) Teilaufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1930 vom 09.04.2003 im Teilbereich des Flurstückes Nr. 290, Gemarkung Thalkirchen

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.12.2013 beschlossen, den bereits am 09.04.2003 gefassten Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1930 (ehemaliges Areal der Firma Siemens AG Obersendling) zu modifizieren und den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern.

Der gemäß des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1930 entwickelte Strukturplan wurde auf die zwischenzeitlichen Entwicklungen und neuen Zielsetzungen im Gebiet aktualisiert.

Der Bereich des gewerblich geprägten ehemaligen Siemensareals wird durch ein nachhaltiges Gesamtkonzept in Teilplanungen für gemischte Nutzungen im Bestand und Neuplanung von Wohnbauflächen umstrukturiert.

Für den Teilbereich Campus Süd und Hochhaus an der Baierbrunner Straße 54 formuliert der Beschluss das Planungsziel einer Entwicklung als Wohnstandort mit Versorgungseinrichtungen und ausreichend großen, vielfältig nutzbaren und gut erreichbaren privaten Freiflächen und öffentlichen Grünflächen. Die Art und Weise dieser Umstrukturierung wird in den weiteren Planungsschritten vertieft zu untersuchen und klären sein.

Hierzu wird im Vorfeld durch eine erweiterte Bürgerbeteiligung die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und an der Planung beteiligt. Die vorliegenden Planungsvoraussetzungen sollen im Rahmen einer Bürgerwerkstatt nochmals diskutiert sowie Wünsche und Anregungen entgegengenommen werden.

Die Ergebnisse sollen dann in einen seitens der Investoren auszulobenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerb für ein Gesamtkonzept zur qualitätsvollen Umstrukturierung vom Kerngebiet zum Wohnen einfließen.

Hinweis zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses:
Der nicht überplante Restbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1930 wird aufgehoben und ist schraffiert dargestellt.

Bauleitplanverfahren
hier: Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2072 vom 27.06.2012

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

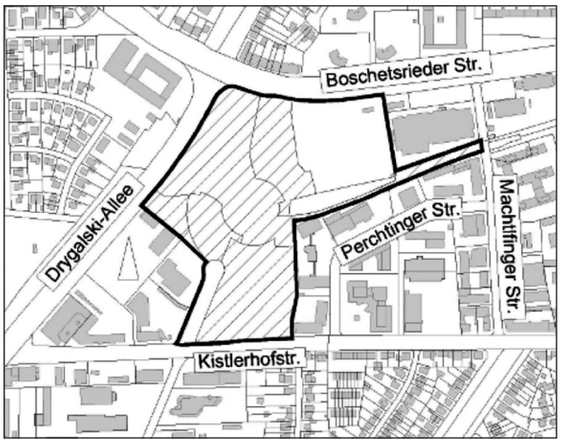

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2072a
Drygalski-Allee (östlich),
Boschetsrieder Straße (südlich),
Machtlfinger Straße/Perchtinger Straße (westlich),
Kistlerhofstraße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 918b)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.12.2013 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2072a unter Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 918b sowie die Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2072 vom 27.06.2012 beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2072a besteht aus dem beantragten Vorhaben entsprechend der schraffierten Darstellung und den in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiteren mit einbezogenen städtischen Flächen.

Im Planungsgebiet soll ein attraktives, städtisches Wohnquartier mit ca. 1.100 Wohnungen, öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen entstehen. Auf Grundlage des prämierten Wettbewerbsentwurfes sind drei in sich gegliederte sechs- bis achtgeschossige Baublöcke vorgesehen, die sich jeweils zur Drygalski-Allee, zur Boschetsrieder Straße und zur Kistlerhofstraße orientieren. Ein zentral gelegener Park wird über grüne Wegeverbindungen in die Umgebung eingebunden. Zur Bewältigung der bestehenden Immissionsbelastung orientieren sich die geplanten Wohnungen zu den ruhigen lärmabgewandten Höfen und zum innenliegenden Park. Zusätzlich ist im Süden des Planungsgebietes an der Kistlerhofstraße ein Geschäftshaus mit Büro-/Dienstleistungen geplant, in dem auch Flächen für Einzelhandel vorgesehen sind.

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt direkt über die angrenzenden Hauptverkehrsstraßen.

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 10 Moosach

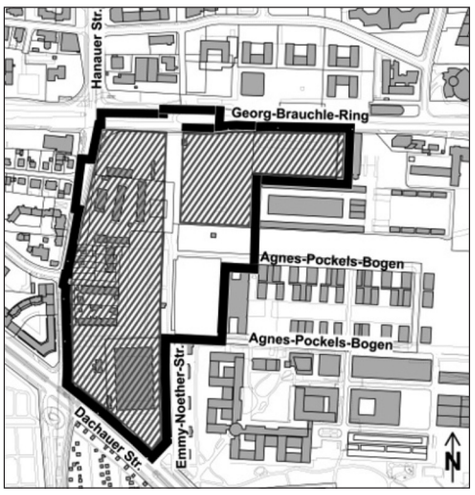

Amtsblatt_01.indd 6 07.01.14 12:45

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087
Georg-Brauchle-Ring (südlich),
Zentrale des Abfallwirtschaftsbetriebs
München (westlich und nördlich),
Münchner Technologiezentrum (nördlich und westlich),
Südteil des Agnes-Pockels-Bogens (nördlich),
Emmy-Noether-Straße (westlich),
Dachauer Straße (nördlich)
und Hanauer Straße (östlich)
– ehemaliges Gaswerksgelände Nordteil – Restbereiche –
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 233a, 1379 und 1927a)
und
Aufhebung der Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses
für den Bebauungsplan Nr. 1927

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.12.2013 beschlossen, für die bislang nicht überplanten Restbereiche des ehemaligen Gaswerksgeländes Nordteil den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und unter Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 233a, 1379 und 1927a den neuen Bebauungsplan Nr. 2087 aufzustellen. Gleichzeitig sollen die Restbereiche des bisherigen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1927 (s. schraffierte Bereiche) aufgehoben werden, da dessen Zielsetzungen zwischenzeitlich überholt sind.

Das neue Planungskonzept sieht im Norden den neuen Busbetriebshof der Stadtwerke München GmbH (SWM), der von der Zschokkestraße in Laim hierher verlegt werden soll, sowie Erweiterungsflächen für den östlich angrenzenden Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) vor. Im mittleren und südlichen Teil des Areals sind Wohnnutzung, ein Standort für eine Grundschule und Kindertageseinrichtungen geplant. Für den Busbetriebshof sowie den Wohn- und Schulstandort werden Wettbewerbe durch die SWM ausgelobt. Für alle Bereiche wird eine ausreichende Grünausstattung vorgesehen. Bestehende Ausgleichsflächen sollen so weit wie möglich erhalten, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen berücksichtigt sowie neue Ausgleichsflächen möglichst im funktionellen Zusammenhang nachgewiesen werden. Kartierte Biotopflächen entlang der Emmy-Noether-Straße sollen erhalten bleiben. Die Emmy-Noether-Straße soll zukünftig auf Höhe des nördlichen Teils des Agnes-Pockels-Bogens nach Osten verschwenkt und zwischen dem AWM-Gelände und dem neuen Busbetriebshof an den Georg-Brauchle-Ring angebunden werden. Die Erschließung des Busbetriebshofes soll unmittelbar über den Georg-Brauchle-Ring erfolgen. Der notwendige Lärmschutz innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes soll sichergestellt werden.

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching

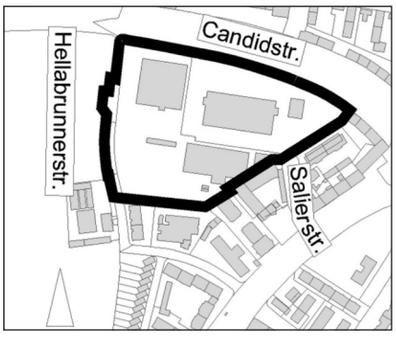

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2088
Candidstraße (südlich),
Hellabrunner Straße (östlich),
Salierstraße (westlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10b)
– ehem. Osramgelände –

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.12.2013 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die Firma OSRAM beabsichtigt in Abstimmung mit der Landeshauptstadt München die Umwandlung des ehemaligen Verwaltungsstandortes in ein Wohngebiet. Ergänzend sind infrastrukturelle Einrichtungen sowie gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der besonderen Lage am Mittleren Ring soll der Standort unter Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10b zu einem attraktiven und nachhaltigen Wohnquartier mit unmittelbarem Zugang zu den benachbarten Isarauen umstrukturiert werden. Die Möglichkeit der Belassung und künftigen Nutzung des Osramgebäudes wird vom Eigentümer im weiteren Planungsprozess geprüft werden.

Als erster Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens soll in enger Abstimmung mit der Landeshauptstadt München ein qualifizierter städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt werden. Auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses soll im Anschluss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

München, 19. Dezember 2013 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/22
Baumkirchner Straße (westlich),
Bahnlinie München – Rosenheim (südlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 24.07.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/22, Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München – Rosenheim (südlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 13.12.2013 – Az. 34.1-4621-M-9/13 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit einem Hinweis genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.
Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr

Amtsblatt_01.indd 7 07.01.14 12:45

vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. Dezember 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/30 Oertelplatz, Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Hintermeierstraße (nördlich), Lautenschlägerstraße (östlich), Vesaliusstraße (südlich) und Georg-Reismüller-Straße (östlich) sowie Franz-Nißl-Straße (westlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 24.07.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/30, Oertelplatz, Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Hintermeierstraße (nördlich), Lautenschlägerstraße (östlich), Vesaliusstraße (südlich) und Georg-Reismüller-Straße (östlich) sowie Franz-Nißl-Straße (westlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 13.12.2013 – Az. 34.1-4621-M-8/13 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit einem Hinweis genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. Dezember 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke in München; Planfeststellungsabschnitt PFA 3 neu – Planänderung –; – Erörterungstermin –

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

am Montag, 27.01.2014, ab 10.00 Uhr; und Dienstag, 28.01.2014, bis Freitag, 31.01.2014, ab 9.00 Uhr

im Munich Workstyle, Landwehrstraße 61, 80336 München, Raum „Lissabon“
erörtert.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass
   – bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
   – mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
   – das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
   – durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 19. 12. 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Amtsblatt_01.indd 8 07.01.14 12:45

Bekanntmachung
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2012
der Stadtgüter München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 18. Dezember 2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr 2012 (01. Januar 2012 – 31. Dezember 2012) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

München, 19. Dezember 2013

Kommunalreferat
Stadtgüter München

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 22.05.2013

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 411.920,64 € wird in die Bilanz 2013 vorgetragen. Für das Wirtschaftsjahr 2012 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 18. Dezember 2013

gez. Christian Ude
Oberbürgermeister

gez. Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 13. Januar 2014 bis 24. Januar 2014 jeweils von 9.00–15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht auf.

Die Hundesteuer 2014 wird fällig

Die Stadtkämmerei erinnert alle Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter daran, dass die für 2014 zu entrichtende Hundesteuer am **15. Januar 2014** fällig wird.

Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.

Haben Sie uns bereits eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Forderungen zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt die **Hundesteuersatzung** vom 18. Dez. 1996 (MüABl. S 567) zuletzt geändert durch Satzung vom 07.07.2010 (MüABl. S. 178), gilt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Hundehalterinnen und Hundehaltern zu beachten sind:

Anmeldung
– Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn aufgenommen hat oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Landeshauptstadt München – Kassen- und Steueramt – anzumelden.
– Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden.

Die Anmeldung eines Hundes ist schnell, einfach und problemlos möglich:
– Online unter www.muenchen.de – Rubrik Rathaus – Dienstleistungsfinder – Hundesteuer – Hund anmelden – Anmeldung online
– telefonisch unter der Ruf-Nr. 233-28118
– per Fax unter der Nr. 233-23924
– schriftlich beim Kassen- und Steueramt, KF 23, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München
– persönlich montags bis freitags von 9:00–12:00 Uhr im Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, Zimmer 303 oder Zimmer 304

Als Hundehalter/in gilt, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Abmeldung
Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihr/ihm der Hund abhanden gekommen oder der Hund verstorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Landeshauptstadt München weggezogen ist, beim Kassen- und Steueramt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

Hundesteuersatz
Die Hundesteuer beträgt einheitlich für jeden gehaltenen Hund im Jahr 100,00 €.
Kampfhunde werden mit einem Satz von 800,00 € im Jahr besteuert.

Steuerermäßigungen
Auskünfte zu Erlass und Befreiung von der Hundesteuer werden Ihnen unter folgenden Rufnummern erteilt: 233-28311 und 233-23835.

Anlegen einer Hundesteuermarke
Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt das Kas-

Amtsblatt_01.indd 9 07.01.14 12:45

sen-und Steueramt bei der Anmeldung des Hundes ein Hundezeichen aus. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf ihren/seinen Hund außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezeichen umherlaufen lassen.

Durchführung von Kontrollen
Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes überprüfen im **Außendienst** in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, ob die Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter ihren Hund bei der Steuerbehörde der Stadt angemeldet haben.

Was passiert bei Verstößen gegen die Hundesteuersatzung?
Bei Missachtung der Vorschriften können Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder verhängt werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Erhebung der Hundesteuer
Die Landeshauptstadt München macht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit Gebrauch, Hundesteuerbescheide nicht jährlich, sondern nur in den Fällen zu erlassen, wenn sich Änderungen, die sich auf die Festsetzung der Steuer auswirken, ergeben.
Bitte beachten Sie, dass keine gesonderte schriftliche Zahlungserinnerung mehr ergeht.

Auskünfte
Wenn Sie einen Hund anmelden wollen oder weitere Informationen zur Hundesteuer wünschen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München unter der Rufnummer Tel. 2 33-2 81 18. Die Mitarbeiter/-innen des Kassen- und Steueramts haben gleitende Arbeitszeit. Telefonisch erreichen Sie Ihre/-n Sachbearbeiter/-in am besten von Montag – Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Für ein sauberes München
In München gibt es mehr als 30.000 Hunde. Sie produzieren täglich einige Tonnen Hundekot. Was die meisten Hundebesitzerinnen und -besitzer nur allzu oft übersehen: Sie selbst sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

Die oft verbreitete Meinung der Hundehalter, die Hundesteuer werde zur Beseitigung des Hundekots erhoben, ist falsch. Die Hundesteuer dient ebenso wie die übrigen kommunalen Steuern der Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt."

München, 9. Dezember 2013 Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Straßenverkehrs-Ordnung. StVO. Textausgabe mit Erläuterungen, Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ... Begründet von Wolfgang Bouska, fortgeführt von Anke Leue. – 24. Aufl., Stand: Oktober 2013. – Heidelberg: Jehle, 2013. X, 499 S. ISBN 978-3-7825-0527-7; € 39,99.

Der Band enthält die wichtigsten für die Teilnahme am Straßenverkehr geltenden Vorschriften einschließlich ausführlichen Erläuterungen. Die Schwerpunkte bilden:
– die Straßenverkehrs-Ordnung und
– die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung.
Zudem enthält der Band die Ferienreiseverordnung, die Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung, Auszüge aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Handlungshinweisen für die Straßenverkehrsbehörden, für die Praxis wichtige Ausnahmeverordnungen zur StVO, die Lang-Lkw-Ausnahmeverordnung und die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm.
In die Erläuterungen sind die zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Entscheidungen eingearbeitet.

Muckel, Stefan und Thomas Stemmler: Fälle zum öffentlichen Baurecht. Begr. von Manfred Gubelt. – 7., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XVI, 145 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 26) ISBN 978-3-406-62754-5; € 24,90.

Der Band vermittelt Studierenden und Referendaren die examensrelevanten Inhalte im Bauplanungs-, Bauordnungs- und Raumordnungsrecht anhand von Falllösungen und stellt die Zusammenhänge mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht sowie dem Kommunal-, Ordnungs- und Umweltrecht dar.
In der Neuauflage wurde das Bauordnungsrecht um einen Fall erweitert. Darüber hinaus ist jedem Fall eine Gliederung der Lösung vorangestellt. Die wichtigsten Inhalte der jeweiligen Materie werden erläutert.

Amtsblatt_01.indd 10 07.01.14 12:45

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern – GSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 33. Aufl. – München: Maiß, 2013. 223 S. ISBN 978-3-941948-74-7; € 7.–

In der Ausgabe ist im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Stand 24. Juli 2013 aktualisiert worden. Die Änderungen sind am Rand durch einen Balken gekennzeichnet.
Der zweite Teil enthält die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern auf dem aktuellen Stand vom 12. Juni 2013. Die amtlichen Änderungen zu der Vorauflage der GSO sind am Rand markiert. Die Broschüre ist mit Anlagen ausgestattet und enthält einschlägige Stundentafeln.

Schrapper, Ludger und Jörg-Michael Günther: Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW). – München: Beck, 2013. LIV, 560 S. ISBN 978-3-406-64190-9; € 95.–

Durch die Föderalismusreform wurden die Kompetenzen der Länder im Beamtenrecht gestärkt.
Das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet Regelungen zu den Voraussetzungen für die Ernennung, zu den Rechten und Pflichten als Beamter sowie zur Beendigung des Beamtenverhältnisses.
Der neue Kommentar bietet eine prägnante und praxisnahe Erläuterung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen. Behandelt werden die Verzahnung zwischen dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalens. Der Schwerpunkt liegt auf praxisrelevanten Fragestellungen wie den Laufbahnen, der Beförderung, der Versetzung und dem Rechtsschutz.
Die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG, des BVerwG und der nordrhein-westfälischen Gerichtsbarkeit sowie die aktuelle Literatur werden ausgewertet. Ein detailliertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Was kostet das Kranksein? Arztrechnungen verstehen und prüfen; mit einer Einführung von Horst Marburger. Ausgabe 2014. – Regensburg: Walhalla, 2013. 638 S. ISBN 978-3-8029-1453-9; € 26,95.

Das Handbuch gibt Privatpatienten und Beihilfeberechtigten Hilfestellung, ihre Aufwendungen in Krankheitsfällen im Rahmen der Erstattungsfähigkeit der privaten Krankenversicherer und anderer Leistungsträger zu erhalten. Aber auch gesetzlich Versicherte können sich orientieren, welche Kosten auf sie zukommen, beispielsweise bei den sogenannten individuellen Gesundheitsleistungen (IGel), die sie selbst zu tragen haben.
Nach einer kurzen Einführung von Horst Marburger bietet das Buch einen aktuellen Gesamtüberblick über das Gebührenrecht der Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Hebammen, Heilpraktiker, Gesundheits- und Medizinalberufe sowie die Pflegesätze der Krankenhäuser – jeweils ungekürzt einschließlich der Gebührenverzeichnisse. Erläuterungen und Hinweise sind den einzelnen Gebührenordnungen und -verzeichnissen vorangestellt.

Der Versorgungsausgleich. Von Rainer Glockner, Ute Hoenes, Arndt Voucko-Glockner und Klaus Weil. – 2., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XXVII, 332 S. ISBN 978-3-406-64265-4; € 49,80.

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung.
Das Werk erläutert das System des Versorgungsausgleichs und hilft bei der praktischen Umsetzung der Neuregelungen. Praxisbeispiele, Berechnungsformeln, Übersichten und Musterformulierungen veranschaulichen die vielfältigen Rechtsprobleme und die komplexen Berechnungsmöglichkeiten.
Die Neuauflage bringt den Band auf den Rechtsstand April 2013. Eingearbeitet sind die reichhaltigen praktischen Erfahrungen der Autoren mit dem VersAusglG. Berücksichtigt ist die umfangreiche Rechtsprechung und die weitere Literatur zum neuen Recht. Sämtliche Kapitel sind gründlich aktualisiert. Neu aufgenommen wurde ein Beitrag zu den steuerrechtlich relevanten Fragen sowie eine Rechtsprechungsübersicht.

Münchener Kommentar zum Bilanzrecht. Hrsg. von Joachim Hennrichs ... – München: Beck.
Bd. 2: Bilanzrecht. §§ 238-342e HGB. – 2013. LV, 2654 S. ISBN 978-3-406-57866-3; € 339.–

Der Münchener Kommentar bietet eine eigenständige Kommentierung des gesamten Bilanzrechts und versteht sich als Ergänzung zum Münchener Kommentar zum Aktiengesetz und dem im Entstehen begriffenen Münchener Kommentar zum GmbHG.
Band 1 widmet sich den IFRS. Neben einer kurzen Einleitung, in der sowohl die ökonomische als auch die rechtliche Bedeutung der IFRS dargestellt werden, werden diese kommentiert. Der Band besteht aus 39 Faszikeln, was einen schnellen Austausch der Broschüren ermöglicht.
Band 2 behandelt die nationalen Vorschriften, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) umfangreichen Änderungen unterzogen werden. Zudem enthält der Band verschiedene Anhänge zu steuerrechtlichen Besonderheiten.

Bundesfernstraßengesetz mit Bundesfernstraßenmautgesetz. Kommentar. Hrsg. v. Hermann Müller und Gerhard Schulz. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XIX, 765 S. ISBN 978-3-406-64296-8; € 129.–

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) regelt die Rechtsverhältnisse an Bundesautobahnen und Bundesstraßen samt Ortsdurchfahrten.
Der gelbe Kommentar aus dem Beck-Verlag erläutert das Bundesfernstraßenrecht. Das FStrG hat durch die jüngsten Entwicklungen bei öffentlich-rechtlichen Partnerschaften beim Betrieb von Tankstellen und Raststätten sowie beim Ausbau und Neubau von Fernstraßen und deren Finanzierung an Aktualität gewonnen.
Das Werk informiert zudem über die rechtssystematischen Zusammenhänge, wie die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Straßenrecht, die Verwaltungszuständigkeiten und das Verhältnis des FStrG zu den Landesstraßengesetzen.
Die Thematik wird abgerundet durch eine Kommentierung der Eurovignetten-Richtlinie und des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG), welches das Autobahnmautgesetz abgelöst hat. Durch das BFStrMG wird die LKW-Mautpflicht auf vierspurige Bundesstraßen mit unmittelbarer Anbindung an eine Bundesautobahn ausgedehnt.

Amtsblatt_01.indd 11 07.01.14 12:45

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Stürzer, Rudolf und Michael Koch: Mietrecht für Vermieter von A–Z. – 4., aktual. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2013. 416 S. ISBN 978-3-648-03635-8; € 24,95.

Der Ratgeber erläutert die wichtigsten Themen zum Mietrecht speziell für Vermieter. Zu Beginn beantworten die Autoren prägnant die am häufigsten gestellten Fragen von Vermietern. Der Band ist alphabetisch aufgebaut. Knapp 30 Stichworte ermöglichen einen Einstieg in die Thematik: von Betriebskostenabrechnung, Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz, Energieausweis bis Mietvertrag, Mietminderung, Mieterhöhung, Kündigung, Schönheitsreparaturen, Zahlungsverzug und Zeitmietvertrag spannt sich der Bogen. Zusätzlich erschließt eine Stichwortübersicht den Band. Expertentipps und Praxisbeispiele verdeutlichen die Rechtsmaterie. Musterbriefe und Formulare unterstützen die Praktiker.
In die Neuauflage sind die Mietrechtsreform, die neue Trinkwasserverordnung sowie aktuelle BGH-Urteile eingearbeitet. Nach einer Registrierung kann der Buchkäufer Mustertexte und Checklisten auch online nutzen.

Rückversicherungsrecht. Hrsg. von Dieter W. Lüer und Andreas Schwepcke. – München: Beck, 2013. LVI, 1009 S. ISBN 978-3-406-62975-4; € 299.–

Die Rückversicherung bedeutet die Übernahme des von einem anderen versicherten Risikos. Auf Rückversicherungsverträge sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes grundsätzlich nicht anwendbar. Vielmehr hat sich für diese Vertragsbeziehungen ein eigenständiges Rechtsregime herausgebildet, das sich vor allem aus Handelsbräuchen und aus nach dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten Prinzipien speist. Einer der wichtigsten Standorte der Rückversicherungswirtschaft weltweit ist Deutschland.
Die Neuerscheinung beleuchtet in 19 Kapiteln alle wichtigen Themen der Rückversicherungspraxis und erörtert zahlreiche Spezialgebiete. Besonderheiten des angloamerikanischen Rechtskreises werden berücksichtigt.
Ein Anhang mit Beispieltexten erleichtert die praktische Arbeit bei der Dokumentation von Vertragsbeziehungen. Ein sehr differenziertes Sachregister unterstützt bei der Recherche.

Handbuch Erbschaftsteuer und Bewertung: BewG, ErbStG, GrEStG, GrStG 2013. – München: Beck, 2013. XXIV, 1368 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-64320-0; € 55.–

Das Veranlagungshandbuch gibt einen umfassenden Überblick zur Erbschaftsteuer und Bewertung.
Zunächst werden das Bewertungsgesetz, das Erbschaftsteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz und das Grundsteuergesetz geschlossen wiedergegeben. Vorangestellt sind tabellarische Übersichten der seit der letzten Neubekanntmachung der Gesetze ergangenen Änderungen.
Der Hauptteil bietet in systematischer Zuordnung die Vorschriften des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit den zugehörigen Durchführungsverordnungen, den BewRGr, den ErbStR 2011 und ErbStH 2011. Es folgen in gleicher Weise aufbereitet jeweils die weiteren Gesetze mit den zusätzlichen einschlägigen Verordnungen, Erlassen und Verwaltungsanweisungen. Der Band gibt Rechtsprechungsübersichten zu allen vier Rechtsgebieten.
Der Anhang enthält u.a. ein ABC der Betriebsvorrichtungen, das Baugesetzbuch, die Immobilienwertermittlungsverordnung und das Bundeskleingartengesetz im Auszug, Musterformulare, die Allgemeine Verwaltungsanweisung zur Erbschaftsteuer und ein Verzeichnis der Erbschaftsteuer-Finanzämter.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

Amtsblatt_01.indd 12 07.01.14 12:45